

# BEBAUUNGSPLAN NR. 1

Gemeinde SOLMS

„SÜD - OST“

Kreis WETZLAR

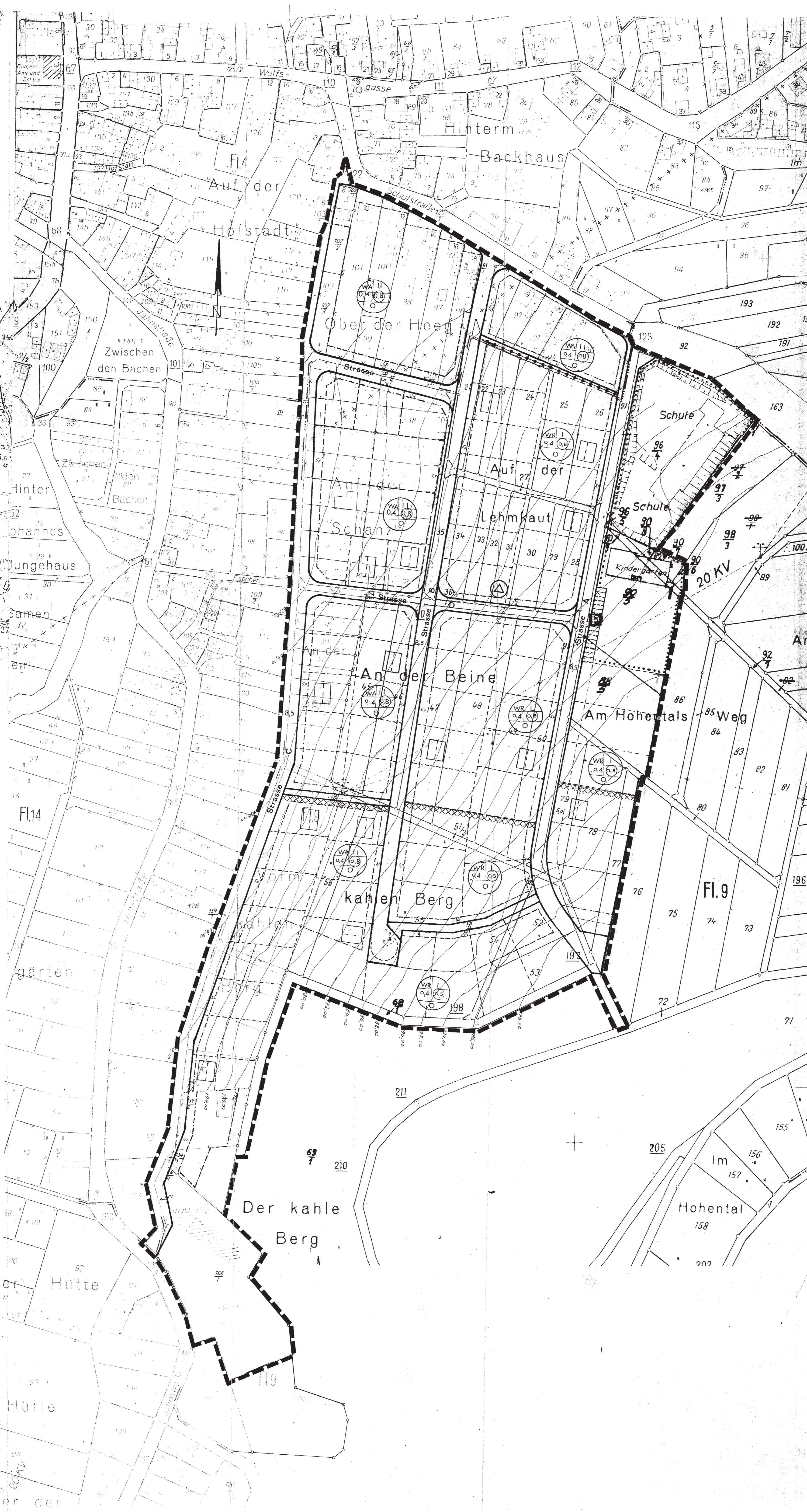
1:1000

Übersichtsplan 1:10000



## Zeichenerklärung

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- WA allgemeines Wohngebiet - WR reines Wohngebiet  
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze  
Grundflächenzahl  
Geschossflächenzahl  
offene Bauweise
- Baugrenze
- Verkehrsflächen
- Alte Grundstücksgrenzen
- Vorgesehene Bauplatzeinteilung
- Geplante Wohngebäude (empfohlene Anordnung)
- Wohnbauflächen
- Bestehende Gebäude
- Flächen für Gemeinbedarf
- Öffentliche Parkflächen
- Flächen mit Bauauflagen (siehe 5. Sonstige Festsetzungen)
- Landwirtschaftliche Flächen
- Trafostation



## Sonstige Festsetzungen:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung :
  - 1.1 Für den westlichen und nördlichen Teil des Bebauungsplanes ist allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus dem § 4 der BNetzVO.
  - 1.2 Im übrigen Baugebiet sind gemäß § 3 der BNetzVO Wohngebäude zulässig.  
Ausnahmsweise können Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes zugelassen werden.
  - 1.3 Bei den festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen ist die jeweilig flächenmäßig kleinere verbindlich.
2. Gemäß der Zweiten Verordnung der Hess. Landesregierung zur Durchführung des BBAuG vom 20. 6. 1961 (GVBl. S. 86) i. d. F. der VO vom 18. 3. 1965 (GVBl. S. 63) werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur flachgeneigte Dächer bis 35° Neigung zugelassen.  
Im allgemeinen Wohngebiet ist bei 1-geschossiger Bebauung eine Dachneigung bis 45° zulässig.  
Außerdem wird eine dunkle Eindeckung vorgeschrieben.
3. Garagen sind gemäß der Reichsgaragenordnung vom 17. 2. 1939 (RGBl. I, S. 219) zu erstellen.  
Die Garageneinfahrten dürfen grundsätzlich nicht näher als 5 m an den Straßengrenzungslinien liegen.
4. Die straßenseitigen Grundstückseinfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.
5. Alle Schornsteine der Gebäude bis zu 100 m Abstand vom Waldrand sind mit Funkenfängern anerkannter Konstruktion zu versehen.

Bearbeitet:

Hess. Amt für Landeskultur Gießen

Gießen, den 4. April 1972

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmt. (Erl. des Hess. Min. d. Inneren vom 29.6.1966 - StAnz. S. 980)

Wetzlar, den 28. Juni 1972

Aufgestellt durch die Gemeindevertretung am 25. April 1972

Solms, den 10. April 1972

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 24. 7. 1972 bis 24. 8. 1972 (einschließlich) öffentlich ausliegen, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14. 7. 1972 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Solms, den 25. August 1972

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Solms, den 9. Mai 1973

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom ... genehmigt worden.

**Genehmigt**  
mit Vig. vom 9. Juli 1973  
1/3 - 61 d 04/01  
den 9. Juli 1973  
Der Regierungspräsident  
im Auftrage

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am ... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Solms, den ... 1972

x) Wegen verschiedener Bedenken und Anregungen abgeändert und neu aufgestellt durch die Gemeindevertretung am 27. 2. 1973. Der abgeänderte Entwurf hat vom 19. 3. 1973 bis 19. 4. 1973 (einschließlich) erneut öffentlich ausliegen, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 9. 3. 1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Solms, den 20. April 1973

Präsident und neu aufgestellt durch die Gemeindevertretung am 22. 3. 1974. Der abgeänderte Entwurf hat vom 8. 4. 1974 bis 8. 5. 1974 (einschließlich) erneut öffentlich ausliegen, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 29. 5. 1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Solms, den 9. Mai 1974